

Beitragsordnung der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. ab 01.01.2009

Die Mitgliederversammlung hat am 14.05.2009 für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die folgende Beitragsordnung festgelegt:

1. Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt für

Einzelmitglieder [gemäß § 3 (6) der Satzung vom 25.04.2007, geändert am 13.04.2011] € 38,00
Ordentliche Mitglieder [gemäß § 3 (2) der Satzung vom 25.04.2007, geändert am 13.04.2011] € 200,00
2. Fördermitglieder [gemäß § 3 (3) der Satzung vom 25.04.2007, geändert am 13.04.2011] setzen ihren regelmäßig zu entrichtenden Förderbeitrag p. a. selbst fest.
Der Mindest-Förderbeitrag beträgt für
Einzelpersonen € 50,00
Organisationen € 300,00
3. Die Beiträge gemäß Punkt 1. werden im ersten Vierteljahr, möglichst sofort zu Anfang des Kalenderjahres fällig.
4. Die Bundesvereinigung stellt auf Anforderung nach Eingang des Betrages eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.
5. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen – der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder der BVPG – werden im Wirtschaftsplan nachgewiesen und entsprechend erläutert.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE25 3705 0198 0021 0011 44
BIC COLSDE33XXX